

# Corona Hilfs-Fonds FIXKOSTENZUSCHUSS

Bei einem coronabedingten Umsatzausfall > 40 % erhalten Sie bis zu 75 % der Fixkosten

Informationen basieren auf der VO (Anhang) des BMF vom 20.5.2020 / V1.3 - Stand 20.5.2020 / diese Kurzerläuterung ersetzt NICHT die Beratung

## Voraussetzungen kumulativ

- Standort / Geschäftstätigkeit in Österreich
- Umsatzverlust von > 40 % durch Corona verursacht
- Fixkosten in Österreich operativ angefallen
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Umsatzerzielung, Fixkostenreduktion, Arbeitsplatzergänzung gesetzt
- Gesundes Unternehmen vor Covid-19 iSd AGVO EU Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ **ODER** Insolvenzverfahren nicht eröffnet bzw Kriterien dafür liegen nicht vor (→ max. Zuschuss in letzten 3J bis gesamt **max. € 200.000** in den de-minimis-Grenze)

## Ausgenommen sind

- 100 % bzw > 50 % Eigentum Gebietskörperschaften
- > 250 Mitarbeiter (12/2019) und > 3 % der MA während Krise gekündigt, anstelle Kurzarbeit beantragt zu haben
- Aggressive Steuergestaltung: Zinszahlungen, Lizenzzahlungen die beim Empfänger nicht oder niedrig mit < 10 % versteuert wurden in letzten 3 J.; keine Finanzstrafe in letzten 5 J.
- Finanz-/ Versicherungsbereich

## Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss ist gestaffelt bis max. € 90 Mio je Unternehmen bzw Konzerngruppe; die Untergrenze ist € 500
- Der Fixkostenzuschuss ist steuerfrei, kürzt jedoch abzugsfähige Aufwendungen; Minderung durch Zahlungen aus anderen öffentl. Zuwendungen oder Epidemiegesetz, ausgenommen für Kurzarbeit u Härtefallfonds
- Der Zuschuss beträgt

Zuschusshöhe	coronabedingter Umsatzrückgang		
	40-60 %	→	25 % der Fixkosten; max. 30 Mio
	60-80 %	→	50 % der Fixkosten; max. 60 Mio
	80-100 %	→	75 % der Fixkosten; max. 90 Mio

## Abwicklung, Auflagen

- Beantragung ab 20.5. (max 50%) über FinanzOnline, bis max. 75% ab 19.8. u. Rest 19.11.; spätestens 31.8.2021
- Auszahlungen erfolgen über die COFAG, es können weitere Unterlagen zur Prüfung angefordert werden
- Bestätigung **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter** (nur nötig, wenn Zuschuss gesamt > T€12)
- Einnahmen-/ Ausgabenrechner Ermittlung nach Zu-/ Abflussprinzip, sofern nicht willkürlich
- Auflagen u.a.:
  - Verbot von Bonuszahlungen > 50 % des Vorjahresbetrages
  - Dividendenverbot ab 16.3.2020 – 16.3.2021, danach maßvolle Dividendenpolitik
  - Auf Erhalt von Arbeitsplätzen ist Bedacht zu nehmen
  - Aufnahme in die Transparenzdatenbank

## Vorgehensweise im Corona Zeitraum 16.3. – 15.9.2020

### 1. Umsatzausfall berechnen

- Waren-/ Leistungserlöse ESt / KSt Erklärung
- Werte 2020 mit 2019 vergleichen
  - Entweder 2. Quartal 2020 mit 2. Quartal 2019 ODER
  - Max 3 zusammenhängende Perioden (mit je 30 Tagen; zB 16.3.-15.6., 16.6.-15.9.) mit dem entsprechenden Vorjahr vgl
- Bei Neugründungen plausibilisieren anhand Planungen
- Bei Umgründungen ist auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen

Umsatz 2. Quartal 2020	1.000	
Umsatz 2. Quartal 2019	1.800	
Umsatzausfall von	- 800	<b>- 44 %</b>
Daher werden <b>25 %</b> der Fixkosten ersetzt		→

### 2. Fixkosten (Versicherungentschädigungen mindern)

- Geschäftsraummieten, Pacht, betriebl Versicherungsprämien
- Zinsaufwendung, Finanzierungsanteil Leasing, Lizenzgebühren
- Aufwendungen für Strom / Gas / Telekommunikation
- Wertverlust verderblicher / saisonaler Waren, bei Wertverlust > 50 % während der Covid-Maßnahmen (ab 19.8. beantragbar)
- Fiktiver Unternehmerlohn bei Einzelunternehmen / Personengesellschaften € 666,67 – max 2.666,67 (Nebeneink. mindern)
- Personalaufwand für Stornierungen und Umbuchungen
- Beratungskosten bis max €500 wenn Fixkostenzuschuss < T€12
- Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige, nicht das Personal betreffende Zahlungsverpflichtungen

Annahme Summe	800
<b>Kostenersatz 25 %</b>	<b>200</b>

## TOP TIPP

**Achten Sie auf eine exakte Erlös- und Fixkostenabgrenzung und auf die Vorratswerte. Bereiten Sie eine transparente Dokumentation vor, die Finanzbehörde kann die Zuschussgewährung prüfen.**